

1971	Ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1971	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 71	Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes .....	665
	53-2	
14. 5. 71	Drittes Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Aus- bildung .....	666
	2171-1-1	
6. 5. 71	Zehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Tabak .....	668
5. 5. 71	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit .....	669
	2030-11-21	
28. 4. 71	Bekanntmachung über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben bei Durchführung der Krankenversicherungs-Pauschalbeitragsverordnung für Wehr- und Ersatzdienstzeiten ....	669
5. 5. 71	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes .....	670
14. 5. 71	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen .....	675
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21 .....	676
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	676

### Zweites Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes Vom 13. Mai 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-  
schlossen:

#### Artikel 1

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetz-  
blatt I S. 551) wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

#### „§ 11 a

Bevorzugte Einstellung  
in den öffentlichen Dienst

Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat  
bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung  
des Grundwehrdienstes um Einstellung in den  
öffentlichen Dienst, so hat er Vorrang vor gesetzlich  
nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung.“

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkün-  
dung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates  
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Mai 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Ersten Gesetzes  
über individuelle Förderung der Ausbildung**

Vom 14. Mai 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1719), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 9. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.“

2. § 8 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat,“.

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf des Auszubildenden nach § 10 Abs. 1 bis 3 und § 11 oder anderen entsprechenden Vorschriften über die individuelle Förderung der Ausbildung überschritten würde.“

4. § 10 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten

1. für Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10 und Berufsfachschulen sowie von

Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ..... 150 DM,

2. für Schüler von Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ..... 300 DM,

3. für Schüler von Fachschulen, Abendgymnasien und Kollegs ..... 320 DM.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt,

1. für Schüler von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen ab Klasse 10, von Berufsfachschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, ..... 320 DM,

2. für Schüler von Berufsaufbauschulen und Abendrealschulen sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ..... 350 DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

5. In § 10 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler von Fachschulen, Abendgymnasien und Kollegs .... 380 DM.“

6. In § 35 Abs. 2 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

7. In „Abschnitt VIII Schlußvorschriften“ wird vor § 42 folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Am 30. Juni 1971 gültige Bewilligungsbescheide, die auf Grund dieses Gesetzes ergangen sind,

werden innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts bis zum 30. September 1971 verlängert, es sei denn, daß der Auszubildende diese Ausbildung nicht fortsetzt."

8. § 43 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11,“.

**Artikel 2**

**§ 1**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Mai 1971

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

Der Bundesminister der Finanzen  
Möller

**Zehnte Durchführungsverordnung  
zum Marktstrukturgesetz: Tabak****Vom 6. Mai 1971**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird für Tabak der Zolltarif-Nummer 24.01 auf jährlich 50 Tonnen je Sorte festgesetzt.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem der Antragstellung auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft folgenden 1. April. Für Erzeugergemeinschaften, die vor Beginn der Ernte 1971 die Anerkennung beantragt haben, beginnt das erste Jahr mit dem 1. April 1971.

**§ 2**

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für Tabak der Zolltarif-Nummer 24.01 auf jährlich 10 Tonnen je Sorte

festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

**§ 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1971

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Dr. Griesau

**Anordnung  
über die Ernennung und Entlassung von Beamten  
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**

**Vom 5. Mai 1971**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst vom 3. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 713) übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11

dem Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes für seinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bundesministers für Gesundheitswesen vom 11. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 45) außer Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Käte Strobel

---

**Bekanntmachung  
über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben  
bei Durchführung der Krankenversicherungs-Pauschalbeitragsverordnung  
für Wehr- und Ersatzdienstzeiten**

**Vom 28. April 1971**

Ich übertrage hiermit die Aufgaben, die nach der Krankenversicherungs - Pauschalbeitragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1439) von einer von mir bestimmten Stelle wahrgenommen werden können, dem Bundesversicherungsamt.

Bonn, den 28. April 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

**Bekanntmachung  
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

**Vom 5. Mai 1971**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird bekanntgemacht, daß

1. die Bezeichnungen und das Kennzeichen der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (Anlage 1),
  2. das Kennzeichen des Internationalen Ausstellungsbüros (Anlage 2),
  3. das Kennzeichen der Organisation der Erdöl ausführenden Staaten (Anlage 3) und
  4. die Bezeichnungen und Kennzeichen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Anlage 4)
- von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Ferner wird auf Grund derselben Vorschrift das in der Bekanntmachung vom 16. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 478) wiedergegebene Kennzeichen Nr. 1 der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation zwischen ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland durch das in der Anlage 5 wiedergegebene Kennzeichen ersetzt und die Bekanntmachung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1736) über die Bezeichnungen der Afrikanisch-Madagassischen Organisation durch die in der Anlage 6 wiedergegebenen Bezeichnungen ergänzt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1736).

Bonn, den 5. Mai 1971

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

**Bezeichnungen und Kennzeichen  
der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt**

**Bezeichnungen**

- „EUROPÄISCHE ORGANISATION ZUR SICHERUNG DER LUFTFAHRT“  
(EUROCONTROL)
- "EUROPEAN ORGANISATION FOR THE SAFETY OF AIR NAVIGATION"  
(EUROCONTROL)
- « ORGANISATION EUROPÉENNE POUR LA SÉCURITÉ DE LA NAVIGATION  
AÉRIENNE » (EUROCONTROL)
- "EUROPESE ORGANISATIE VOOR DE VEILIGHEID VAN DE LUCHTVAART"  
(EUROCONTROL)

**Abkürzung**

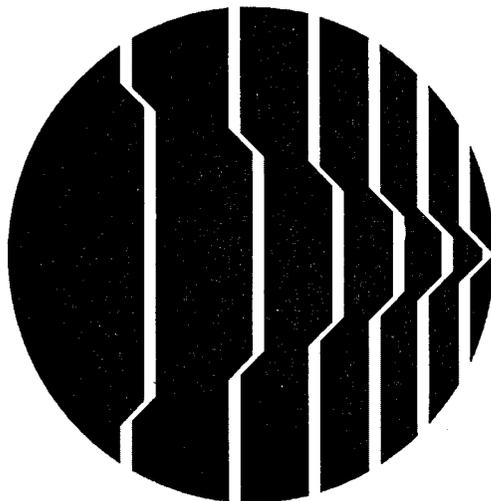
EUROCONTROL

**Kennzeichen**



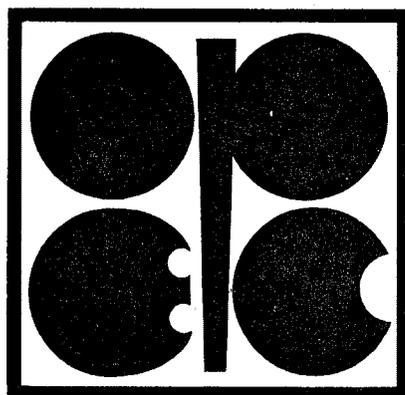
Anlage 2

**Kennzeichen des Internationalen Ausstellungsbüros**



Anlage 3

**Kennzeichen der Organisation der Erdöl ausführenden Staaten**



**Bezeichnungen und Kennzeichen  
der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

**Bezeichnungen**

WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM

WORLD INTELLECTUAL PROPERTY ORGANIZATION

ORGANISATION MONDIALE DE LA PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

ORGANIZACIÓN MUNDIAL DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL

ВСЕМИРНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ  
ИНТЕЛЛЕКТУАЛЬНОЙ СОБСТВЕННОСТИ

**Abkürzungen**

in Englisch

**WIPO**

in Französisch und Spanisch

**OMPI**

in Russisch

**ВОИС**

**Kennzeichen**

mit englischer Abkürzung



mit französischer und spanischer  
Abkürzung



mit russischer Abkürzung



## Anlage 5

**Neues Kennzeichen Nr. 1 der Europäischen Freihandelsassoziation und der Assoziation  
zwischen ihren Mitgliedstaaten und der Republik Finnland**

eingeführt ab 1. März 1970



## Anlage 6

**Bezeichnungen  
der Afrikanisch-Madagassischen Organisation**

Afro-Malagasy Common Organization (O.C.A.M.)

Comunità Africo-Malgascia (O.C.A.M.)

---

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen**  
**auf Ausstellungen**  
**Vom 14. Mai 1971**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgeordnete Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- |   |   |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in der Zeit vom 22. bis 26. Mai 1971 in Stuttgart stattfindende „4. Deutsche Waffenbörse“,</li> <li>2. die in der Zeit vom 17. bis 21. Juni 1971 in München stattfindende „XVIII. Internationale Dental-Schau“,</li> <li>3. die in der Zeit vom 21. bis 26. Juni 1971 in Darmstadt stattfindenden öffentlichen Arbeitssitzungen anlässlich der Verleihung des Bundespreises „Gute Form“,</li> <li>4. die in der Zeit vom 19. bis 22. August 1971 in Köln stattfindende „Internationale Herren-Mode-Woche“,</li> <li>5. die in der Zeit vom 28. August bis 1. September 1971 in Offenbach a. M. stattfindende „45. Internationale Lederwarenmesse“,</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>6. die in der Zeit vom 5. bis 7. September 1971 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse“,</li> <li>7. die in der Zeit vom 9. bis 12. September 1971 in Köln stattfindende Ausstellung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon mit Badebekleidung“,</li> <li>8. die in der Zeit vom 13. bis 18. September 1971 in München stattfindende „INTERBRAU — Internationale Fachausstellung der Maschinenindustrie und anderer Zulieferer für die Brau- und Getränkewirtschaft“,</li> <li>9. die in der Zeit vom 25. September bis 1. Oktober 1971 in Köln stattfindende „ANUGA — Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung“,</li> <li>10. die in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1971 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel“,</li> <li>11. die in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober 1971 in Köln stattfindende „Internationale Messe FÜR DAS KIND“,</li> <li>12. die in der Zeit vom 26. bis 28. Januar 1972 in Düsseldorf stattfindende „10. PSI-Tagung und -Ausstellung“.</li> </ol> |
|---|---|

Bonn, den 14. Mai 1971

Der Bundesminister der Justiz  
 In Vertretung  
 Dr. Maassen

# Bundesgesetzblatt

## Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 13. Mai 1971

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut .....	229
21. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Berichtigung) .....	230
22. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	230
22. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken .....	230
26. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	231
26. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Internationale Kälteinstitut .....	231
26. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	231
26. 4. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins .....	232

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet vom	Tag des Inkrafttretens
21. 4. 71 Verordnung Nr. 13/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	82	4. 5. 71	10. 5. 71
4. 5. 71 Berichtigung der 2. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-2	84	6. 5. 71	—
4. 5. 71 Berichtigung der 3. Interzonenhandels-DVO 770-2-1-3	84	6. 5. 71	—
15. 4. 71 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Anwendung von Sekundärradar im oberen Luftraum der Bundesrepublik Deutschland 96-1-2-32	89	13. 5. 71	14. 5. 71
27. 4. 71 Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) 96-1-2-1	89	13. 5. 71	14. 5. 71
28. 4. 71 Siebenunddreißigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flugplatz Westerland/Sylt)	89	13. 5. 71	27. 5. 71
28. 4. 71 Achtunddreißigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Anflüge nach Sichtflugregeln zum Flugplatz Kiel-Holtenau)	89	13. 5. 71	27. 5. 71

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.